

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 14.11.2014

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
A. Zuständigkeit und Organisation	1 - 3
B. Bestattung	4 – 11
C. Friedhof	12 – 13
D. Grabstätten	14 – 28
E. Grabzeichen	29 - 34
F. Kosten, Grabfonds, Gebühren	35 – 40
G. Schlussbestimmungen	41 - 42

Die Gemeindeversammlung Diessenhofen,

gestützt auf Art. 36 ff des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985 (Stand 1. August 2013),

beschliesst:

A. Zuständigkeit und Organisation

- | | | |
|----------------------|--|---------------------------------|
| Art. 1 | Der Stadtrat organisiert das Bestattungs- und Friedhofswesen. | Grundsatz |
| Art. 2 | <p>¹ Die Aufgaben des Bestattungsamtes werden in der Stadtgemeinde Diessenhofen durch das Bestattungsamt der Stadt Schaffhausen unter Kostenverrechnung vorgenommen.</p> <p>² Die Dienstvorschriften und die Gebührentarife des Bestattungsamtes Schaffhausen sind auch auf dem Gemeindegebiet Diessenhofen gültig.</p> <p>³ Der Stadtrat kann auch bei weiteren Aufgaben im Bestattungswesen mit anderen Gemeinwesen oder mit Dritten zusammenarbeiten oder diesen solche Aufgaben ganz übertragen.</p> | Zusammenarbeit |
| Art. 3 | <p>¹ Der Leiter des Werkhofs ist der Friedhofverwalter. Seine Aufgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung der notwendigen Gräber aller Kategorien - Unterhalt der gesamten Friedhofanlage - Bestattungsarbeiten - Führung eines genauen Belegungsplanes, eines Kontrollregisters aller vorhandenen Gräber, die Führung des Bestattungsregisters mit Angabe der Personalien, der Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdaten sowie der Bestattungsart, der Grabart und -nummer - Grabzeichenberatung und -bewilligung - Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Friedhof <p>² Das Rechnungswesen und Führen des Grabfonds ist Sache der Finanzverwaltung. Sie erstellt die Abrechnungen für die Angehörigen und die beteiligten Gemeinden.</p> | Friedhofverwalter
Rechnungen |
|
 | | |
| B. Bestattung | | |
| Art. 4 | Jeder Todesfall auf dem Gemeindegebiet ist umgehend der Einwohnerkontrolle oder dem Bestattungsamt Schaffhausen, jeder Leichenfund der Kantonspolizei zu melden. Das Anordnen der kirchlichen Trauerfeier obliegt den Angehörigen. | Meldung des Todesfalls |
| Art. 5 | <p>Die Einzelheiten der Bestattung sind seitens der Einwohnerkontrolle im Einvernehmen mit den Angehörigen im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren. Dabei ist folgendes abzuklären:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Feuerbestattung Festlegen der Art der Urnenbeisetzung - Zeitpunkt des Einsargens oder der Kremation und des Über- | Organisation der Bestattung |

- föhrens der Leiche vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium
- Datum und Zeitpunkt der Abdankung und der Beisetzung unter Berücksichtigung der Anliegen der Angehörigen und mit Einwilligung des zuständigen Pfarramts
- Art. 6** ¹ Personen, die infolge eines Unfalls ausserhalb ihrer Wohnung verstorben sind, sollen nach erfolgter Freigabe der Leiche durch die zuständigen Behörden direkt in das Bestattungsamt Schaffhausen oder in die Aufbahrungsräume im Friedhof überführt werden.
- ² Alle Leichen in fortgeschrittener Verwesung sind sofort zu bestatten.
- Art. 7** ¹ Dem Wunsch der oder des Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist grundsätzlich nachzukommen. Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.
- ² Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt gemäss § 38 Gesundheitsgesetz Feuerbestattung.
- Art. 8** ¹ Ein öffentliches Leichengeleit vom Trauerhaus zum Friedhof findet nicht statt. Die Verstorbenen werden direkt zum Friedhof bzw. ins Krematorium überführt. Die Teilnehmer an der Bestattung versammeln sich zur festgesetzten Zeit auf dem Friedhof.
- ² Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. Bei Konfessionslosen bestimmen die Angehörigen die Art der Bestattungsfeier in Absprache mit dem Friedhofverwalter.
- ³ Werden besondere Ehrerweisungen beabsichtigt, ist das zuständige Pfarramt zu benachrichtigen.
- ⁴ Der Abdankungs- und Bestattungsablauf richtet sich in der Regel nach dem Ritus der Glaubensgemeinschaft welcher die verstorbene Person angehört hat.
- ⁵ Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder Angehörigen kann eine Beisetzung im engsten Familienkreis erfolgen.
- Art. 9** ¹ Der Aufbahrungsraum steht für Verstorbene aus Diessenhofen unentgeltlich zur Verfügung. Für auswärts wohnhaft gewesene Personen ist eine Gebühr zu entrichten.
- ² Die Überführung soll aus hygienischen Gründen möglichst rasch erfolgen.
- ³ Die im Kühlraum aufgebahrten Verstorbenen können von Angehörigen und in deren Begleitung auch von Drittpersonen besucht werden, sofern dies nicht aus ästhetischen oder hygienischen Gründen zu unterbleiben hat.
- Art. 10** ¹ Die verstorbene Person wird im Aufbahrungsraum im Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann sie kurzfristig vor der Bestattung zum Abschiednehmen in der Friedhofshalle aufgebahrt werden.

Aussergewöhnliche Todesfälle

Grundsatz der freien Bestattung

Bestattungsfeier

Aufbahrungsraum

Aufbahrung

² Für das Abschiednehmen haben sich die Besucherinnen oder Besucher für den Bezug des Schlüssels an die Einwohnerkontrolle zu wenden.

- Art. 11** ¹ Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 14.00 Uhr statt. Der Zeitpunkt wird durch das Bestattungsamt nach Absprache mit den Angehörigen festgelegt. Zeitpunkt der Bestattungsfeiern
- ² An Feiertagen, an gesetzlichen Ruhetagen sowie an Samstagen und Sonntagen werden Zeitpunkt der Bestattungsfeiern mit Ausnahme von Bestattungen nach Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements keine Bestattungen vorgenommen.

C. Friedhof

- Art. 12** ¹ Der Friedhof mit seinen Grabstätten ist Eigentum der Stadtgemeinde. Er steht zum allgemeinen Besuch offen. Besuch des Friedhofs

² Der Stadtrat kann Einschränkungen in den Öffnungszeiten festlegen.

- Art. 13** ¹ Im Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Pietät, in dem Ordnung zu halten ist. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Wege, Gräber, Brunnen und sonstigen Anlagen sowie das Entwenden von Pflanzen, Vasen und anderen beweglichen Gegenständen werden bestraft. Kindern ist der Besuch des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet; es darf nicht gespielt und gelärmt werden. Private Werkzeuge und Utensilien dürfen nicht bei den Gräbern gelagert werden. Ohne Bewilligung des Friedhofverwalters ist das Mitnehmen von Hunden sowie das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen sowie Fahrrädern und ähnlichen Geräten verboten. Ordnung im Friedhof

² An Vortagen von Sonn- und Feiertagen dürfen von Mittag an auf den Gräbern keine gewerbsmässigen Arbeiten mehr verrichtet werden.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht wurde.

D. Grabstätten

- Art. 14** ¹ Die Erdbestattung erfolgt in einem Reihengrab. Diese Gräberart besteht auch für Urnenbeisetzungen. Gräberarten
Erdbestattung

² Die Reihengräber sind in drei Kategorien eingeteilt:

- A: Erdbestattungen für Verstorbene bis zum 12. Altersjahr
- B: Erdbestattungen für Verstorbene über 12 Jahre
- C: Urnenbestattungen

³ Für Urnenbeisetzungen bestehen folgende Grabstätten:

- in einem Urnengrab mit/ohne Grabplatte
- im Grab von Angehörigen
- in der Urnenwand (Urnennische mit Platte)
- im Gemeinschaftsgrab (mit Platte auf Wasser)

- in der anonymen Grabstätte

⁴ Die Urne kann auf Wunsch der Angehörigen zur Beisetzung an einem andern Ort übergeben werden.

⁵ Der Anspruch auf ein Urnengrab erlischt nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Feuerbestattung.

⁶ Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich in Reihengräbern.

- Art. 15** Die einzelnen Reihengrabarten weisen folgende Masse (cm) auf: Masse
- | | A | B | C |
|--------|-----|-----|-----|
| Länge | 120 | 195 | 125 |
| Breite | 70 | 80 | 60 |
| Tiefe | 140 | 160 | 80 |
- Art. 16** ¹ Die Bestattung erfolgt nach dem vom Friedhofverwalter aufgestellten Belegungsplan. Belegung
² Die Beisetzung erfolgt innerhalb der einzelnen Kategorien in fortlaufender Reihenfolge.
- Art. 17** Die Ruhezeiten betragen: für die Kategorie A 30 Jahre, für B 25 Jahre und C 20 Jahre. Ruhezeit
- Art. 18** ¹ In einem Erdbestattungsgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Anzahl der Beisetzungen in einem Grab
² Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum sechsten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im selben Grab beigesetzt werden.
³ In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- oder Urnengräbern) können auf Wunsch der Angehörigen Urnen beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- Art. 19** Werden Urnen in bestehende Gräber beigesetzt, wird die gesetzliche Ruhezeit schon bestatteter Personen nicht verlängert. Verlängerung der Ruhezeit
- Art. 20** Nach Ablauf von 20 Jahren wird keine Urne mehr in ein anderes Grab versetzt. Die Asche kann in den Behälter beim Friedhofskreuz zur dauernden Ruhe beigegeben werden. Versetzten von Urnen
- Art. 21** ¹ Im „Grab der Ungenannten“ können Urnen auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder Angehörigen anonym beigesetzt werden. Anonymes Grab
² Aus diesem Grab können keine Urnen ausgegraben werden.
- Art. 22** Eine Exhumation von Überresten erdbestatteter Leichen kann nur auf richterliche Anordnung durchgeführt werden. Ein Anspruch auf Exhumation von Überresten erdbestatteter Leichen nach Ablauf der gesetzlichen Pietätsfrist besteht nicht. Exhumation

- Art. 23** ¹ Werden Grabreihen nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies ein halbes Jahr und kurz vor der Räumung amtlich publiziert.
² Nicht in Diessenhofen wohnhafte Angehörige, soweit sie bekannt sind, werden brieflich oder telefonisch informiert.
³ Der Friedhofsverwalter verfügt über nicht abgeräumte Gegenstände auf den Gräbern.
- Art. 24** ¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabsteines ist Sache der Angehörigen.
² Die Bepflanzung der Gräber soll sich in das Bild der Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.
³ Die Pflanzen dürfen die Grabstein-Inschrift nicht verdecken.
- Art. 25** ¹ Nicht zugelassen sind Gewächse und Materialien, die den Charakter des Friedhofs stören. Die Pflanzen dürfen die Höhe der Grabsteine und die seitliche Wegumrandung der Gräber nicht überragen. Nicht erlaubt sind das Aufstellen von Kränzen aus Blech, Kunststoff und sonstigen unpassenden Materialien sowie das Anbringen von Bildwerken und Aufbauten.
² Beim Vorliegen von Beanstandungsgründen nach Abs. 1 wird die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Gewächse und Materialien mittels Anschlag am Grab aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, können die entsprechenden Gewächse und Materialien seitens des Friedhofsverwalters zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers entfernt werden.
- Art. 26** ¹ Welke Blumen oder Kränze und anderes störendes Material werden vom Friedhofsverwalter regelmässig abgeführt.
² Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
³ Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten. Welke Kränze und Blumen etc. dürfen nicht liegen gelassen werden; sie sind an die hierfür bezeichneten Orte zu verbringen.
- Art. 27** Gräber, für deren Unterhalt die Angehörigen nicht aufkommen können, werden vom Friedhofsgärtner mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde versehen.
- Art. 28** Die Gräber der Kategorie A, B und C werden einheitlich und gruppenweise von der Gemeinde mit Granit eingefasst. Die Kosten dieser Einfassungen gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Bei Räumung bleiben die Einfassungen im Eigentum der Gemeinde.

E. Grabzeichen

- Art. 29** ¹ Für Grabsteine sind folgende Maximalmasse (cm) zulässig: Höhe 110, Breite 55, Tiefe 14 Art und Dimension der Grabzeichen (Grabsteine)
- ² Für jeden Grabstein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden.
- ³ Als Material für Grabsteine dürfen nur Natursteine verwendet werden (Ausgenommen schwarzer Marmor). Grabkreuze aus Metall und liegende oder glanzpolierte Grabsteine sind nicht gestattet.
- ⁴ Folgende Materialien dürfen nicht verwendet werden: Kunststoff, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, Glasarten, Email und ähnlich unvorteilhaft wirkende Materialien
- ⁵ Schriften und Schmuckformen haben mit dem Grabmal zu harmonisieren. Auf den Grabmälern muss der Name des Herstellers unauffällig angebracht sein.
- Art. 30** ¹ Die Grabsteine bei Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Setzen der Grabsteine
- ² Die Grabsteine müssen auf einer soliden Unterlagenplatte aus Stein oder Beton, deren Stärke 15 cm nicht überschreiten darf, gesetzt werden.
- Art. 31** ¹ Das Setzen oder Entfernen eines Grabsteines ist dem Friedhofverwalter frühzeitig zu melden. Aufstellen, Entfernen
- ² Für die während diesen Arbeiten verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabsteinen, Anlagen und Wegen haftet der Ausführende.
- Art. 32** Beschaffung, Kostentragung und Unterhalt der Grabsteine ist Sache der Angehörigen. Bei mangelhaftem Unterhalt werden Sie aufgefordert für die Instandsetzung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann der Grabstein durch die Friedhofverwaltung zu Lasten der Angehörigen ausgebessert oder aufgerichtet werden. Kosten und Unterhalt der Grabsteine
- Art. 33** Die Nischenplatte der Urnenwand und die Grabplatten für die Urnengräber sind bei der Gemeinde beschriftet zu beziehen. Die Angehörigen tragen die Kosten der Platten samt Beschriftung. Nischenplatten
- Art. 34** Der Friedhofverwalter kann ausnahmsweise Abweichungen von Art. 29 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen. Dadurch darf weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden. Ausnahmen
- F. Kosten, Grabfonds, Gebühren**
- Art. 35** ¹ In der Wohngemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich (§ 39 Gesundheitsgesetz). Unentgeltliche Leistungen
- ² Als Einwohnerin bzw. Einwohner gilt, wer bei der Einwohnerkontrolle als solche bzw. solcher eingetragen ist und dort die Schriften vor dem Ableben deponiert hat.

³ Die Stadtgemeinde erbringt für alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner von Diessenhofen die nachfolgend genannten unentgeltlichen Leistungen:

- Leichenschau
- Ankleiden und Einsargen des Leichnams
- Lieferung des Standardsarges (ohne Verzierungen) und des Einsargen (inkl. Leichenwäsche)
- Überführung vom Sterbeort auf Ortsgebiet in das Friedhofgebäude und die Aufbahrung
- Überführung in das/vom Krematorium Schaffhausen
- Benützung Abdankungshalle für die Bestattungsfeier
- Erd- oder Feuerbestattung
- Erstellung eines Grabplatzes und Überlassen eines solchen für die Benützung von 20, 25 oder 30 Jahren (ohne Einfassung).
- Kosten der Einäscherung (Inkl. Standardurne)
- Holzkreuz mit Aufschrift oder Namenschild
- Verwaltungskosten

Art. 36 Zu Lasten der Hinterbliebenen oder Auftraggeber gehen insbesondere folgende Leistungen:

Leistungen zu Lasten der Hinterbliebenen

- Kleidung der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen
- Kosten für besondere Särge oder Urnen, die den Standardsarg bzw. die Standardurne übersteigenden
- Pflanzen- und Blumendekorationen
- Transport von Kränzen und Blumen
- Leichen- und Urnentransporte ausserhalb der Gemeinden Diessenhofen und Schaffhausen
- Erstellung und Unterhalt von Grabmälern und Inschriften inkl. Nischenplatten
- Grabbepflanzungen und deren Unterhalt

Art. 37 ¹ Wird eine in Diessenhofen wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, so leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten bis zum Umfang der eigenen Aufwendungen, die in Diessenhofen gemäss Gebührentarif entstanden wären.

Auswärtige Bestattung

² Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet. Für die Überführung eines auswärts verstorbenen Einwohners von Diessenhofen, haben die Angehörigen aufzukommen. An die auswärts entstandenen Kosten, leistet die Gemeinde einen Beitrag im Umfang der Aufwendungen, die in Diessenhofen entstanden wären.

³ Wird die Urne einer verstorbenen Einwohnerin oder eines verstorbenen Einwohners auswärts bestattet, gilt die Kremation als Bestattung. Somit entfällt eine Beteiligung der Gemeinde an den auswärtigen Bestattungskosten.

Art. 38 ¹ Die Beisetzung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person in einem neuen Erd- oder Urnengrab kann unter Verrechnung des Aufwandes bewilligt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Personen mit auswärtigem Wohnsitz

- wenn Verwandte in Diessenhofen wohnhaft sind
- wenn wenigstens die Hälfte des Lebens in Diessenhofen verbracht wurde
- wenn die oder der Verstorbene Bürgerin oder Bürger von Diessenhofen war

² Die Urnenbeisetzung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person ist unter Belastung des Aufwandes an die Angehörigen in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab möglich.

Art. 39 ¹ Die Bepflanzung und deren Unterhalt kann unter Vorauszahlung der entsprechenden Kosten minimal für ein Jahr, längstens für die Dauer der Pietätsfrist der Gemeinde übertragen werden. Einkauf in Grabfonds

² Die Bepflanzung erfolgt dabei zweimal jährlich, im Frühling/Sommer und im Herbst/Winter. Ein allfälliges Richten des Grabsteins ist inbegriffen.

³ Sind Angehörige mit der Bepflanzung nicht einverstanden, haben sie ihre Beanstandungen beim Friedhofverwalter vorzubringen.

Art. 40 Der Stadtrat setzt für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Gebühren fest. Die Gebührenordnung (Anhang) ist ein integrierter Bestandteil dieses Reglements. Gebühren

G. Schlussbestimmungen

Art. 41 Gegen Entscheide des Friedhofverwalters kann innert Frist von 20 Tagen beim Stadtrat Rekurs eingereicht werden. Einsprache

Art. 42 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Friedhofreglement der Gemeinde Diessenhofen vom 30. November 1992. Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14.11.2014.

Der Stadtmann
Walter Sommer

Der Stadtschreiber
Armin Jungi

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 16.11.2014

Gestützt auf Art. 41 Bestattungs- und Friedhofsreglement

Revidiert gemäss Stadtratsbeschluss vom ..., gültig ab 01.01.2015

Gebühren für kostenpflichtige Leistungen, Grabstätten und Grabfonds für auswärts wohnhaft gewesene Personen

	CHF
Grabstätten	
- Erdbestattungsplatz (Dauer 25 oder 30 Jahre)	1'600.00
- Urnengrabplatz (Dauer 20 Jahre)	1'000.00
- Urnennische (Dauer 20 Jahre)	800.00
- Grab der Ungenannten (Dauer 20 Jahre)	500.00
- Nischenplatte (auch für Verstorbene mit Wohnsitz Diessenhofen)	1'000.00
 Grabeinfassungen (auch für Verstorbene mit Wohnsitz Diessenhofen)	
- Erdbestattungsgrab (Einfassung Granit)	500.00
- Urnengrab (Einfassung Granit)	400.00
 Grabfonds (Einkauf, auch für Verstorbene mit Wohnsitz Diessenhofen)	
- Erdbestattungsgrab (Dauer 25 oder 30 Jahre)	4'000.00
- Urnengrab (Dauer 20 Jahre)	3'500.00
 Bestattung	
- Urne Holz	100.00
- Sarg Standard	400.00
- Leichengewand/Kissen Standard	120.00
- Grabzeichen (Holzkreuz)	30.00
 Nutzung Aufbahrungsraum	
- 1 bis 3 Tage pauschal	80.00
- Jeder weitere Tag	20.00
 Nutzung Friedhofshalle	
- Abdankung	100.00
 Grabaushub	
- Urnengrab	200.00
- Erdbestattungsgrab	400.00
 Kosten Friedhofverwalter	
- Beerdigung in Diessenhofen	120.00
- Überführung einer Leiche	Nach Aufwand